

Berücksichtigung einer Sehbehinderung während einer Prüfungsleistung;
Ausnahme von formellen Prüfungsbedingungen

Gericht: BVerwG

Datum: 30.08.1977

Aktenzeichen: BVerwG VII C 50.76

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 1977, 14618

Verfahrensgang:

vorgehend:

VG Stuttgart - 17.07.1975 - AZ: VRS I 242/74

VGH Baden-Württemberg - 19.02.1976 - AZ.: VGH IX 1257/75

Rechtsgrundlagen:

Art. 3 Abs. 1 GG

Art. 12 Abs. 1 GG

§ 18 AppO

§ 19 AppO

§ 14 Abs. 5 AppO

Fundstellen:

DokBer A 1978, 29

WissR 15, 75

WissR 1982, 75-78

BVerwG, 30.08.1977 - BVerwG VII C 50.76

Amtlicher Leitsatz:

Im elektronisch und zentral ausgewerteten Prüfungsverfahren nach der Art des Antwort-Wahlverfahrens ist bei einer während der Prüfung unvorhergesehen aufgetretenen Sehstörung, durch die das Markieren in den Antwortbogen behindert wird, je nach den Umständen des Einzelfalles die Berücksichtigung der mit den Antwortbogen abgegebenen Konzeptaufzeichnungen nicht von vornherein ausgeschlossen.

Der VII. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat
am 30. August 1977
durch

den Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts Prof. Dr. Sendler und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Zehner, Fischer, Dr. Heddaeus und Klamroth
ohne mündliche Verhandlung
für **Recht** erkannt:

Tenor:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Gründe

1 I.

Der Kläger unterzog sich am 26. und 27. August 1974 der Ärztlichen Vorprüfung, die erstmals bundeseinheitlich vom Institut für medizinische Prüfungsfragen in Mainz - einer von den Bundesländern durch Staatsvertrag eingerichteten Anstalt des öffentlichen Rechts - vorbereitet und ausgewertet wurde. Die Prüfung bestand aus zwei Aufsichtsarbeiten; für die erste mit 160 Fragen aus dem Prüfungsstoff standen am 26. August 1974 vier Stunden zur Verfügung, für die zweite mit 140 Fragen am 27. August 1974 dreieinhalb Stunden. Zu Beginn der Prüfungszeit wurden den Kandidaten jeweils ein Aufgabenheft und zwei Antwortbogen ausgehändigt. Das Aufgabenheft enthielt außer den Prüfungsfragen vorgedruckte Mehrfach-Antworten zum Ankreuzen der richtigen Antwort (sog. Antwort-Wahlverfahren). Die Lösung war dann in die Antwortbogen zu übertragen durch Ankreuzen der entsprechend bezeichneten Kästchen, die aus weißen, etwa 4 x 6 mm großen Rechtecken auf blaßblauem Grund bestanden und von denen 400 auf einem Antwortbogen (Din A 4) angeordnet waren. In den "Praktischen Hinweisen zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte im August 1974", die den Kandidaten schon mit der Zulassung und Ladung zugesandt wurden, sowie in einer bei Beginn der Aufsichtsarbeiten ausgegebenen Kurzfassung dieser Hinweise wurde die Prüfungstechnik erläutert und u.a. darauf hingewiesen, daß für jede Aufgabe im Durchschnitt eineinhalb Minuten Arbeitszeit zur Verfügung stünden und daß die Lösungen zunächst möglichst im Aufgabenheft gekennzeichnet werden sollten, daß jedoch Eintragungen im Aufgabenheft bei der Auswertung nicht berücksichtigt würden, da allein die Antwortbogen - maschinell - für das Prüfungsergebnis ausgewertet würden. Für die Markierungen in den Antwortbogen wurden an die Prüflinge besondere Bleistifte ausgegeben, auf die die Auswertungsgeräte ansprechen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit waren Antwortbogen und Aufgabenheft abzugeben.

- 2 In der ersten Aufsichtsarbeit kennzeichnete der Kläger die Felder in den beiden Antwortbogen nur bis zur Frage Nr. 81, während er im Aufgabenheft von den weiteren 79 Fragen noch 51 Antworten schlüssig bezeichnete. Bei Abgabe dieser Arbeit unterrichtete er den örtlichen Prüfungsleiter darüber, daß beim Übertragen der Lösungen in die Antwortbogen Sehstörungen aufgetreten seien, so daß er schließlich alles nur noch verschwommen gesehen habe und von der Frage 81 an nichts mehr habe übertragen können. Dasselbe teilte er am Nachmittag des ersten Prüfungstages dem Landesprüfungsamt fernmündlich mit. Von dort wurde er darauf hingewiesen, daß die nicht übertragenen Antworten unberücksichtigt bleiben müßten, auch wenn er ein ärztliches Attest über seine Sehstörungen beibringe; doch könne er unter Beibringung eines Attestes den Rücktritt von der Prüfung erklären. Dies tat der Kläger nicht. Bei der Prüfungsarbeit am folgenden Tag übertrug er die Antworten nach seinem Vortrag abschnittsweise vom Aufgabenheft in die Antwortbogen. Dabei stellten sich keine Sehstörungen ein. Er füllte alle 140 Antwortfelder in der vorgeschriebenen Zeit aus.
- 3 Mit Bescheid vom 24. September 1974 stellte das Regierungspräsidium Stuttgart - Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie - auf Grund der zentralen Auswertung der Prüfungsergebnisse fest, daß der Kläger die Ärztliche Vorprüfung nicht bestanden habe, da er von den 300 gestellten Aufgaben nur 132 richtig beantwortet habe; das sei weniger als die von der Approbationsordnung für das Bestehen der Prüfung geforderte Hälfte der Fragen und weiche auch um mehr als die - zulässigen - 18 v.H. von der Durchschnittsleistung aller Prüflinge ab; diese betrage 207,09 richtige Antworten.
- 4 Im Verwaltungsstreitverfahren räumt der Kläger ein, daß die Feststellungen des Landesprüfungsamts zuträfen, wenn man allein von seinen Eintragungen in den Antwortbogen ausgehe. Infolge einer durch ein Attest belegten Sehstörung, die am ersten Prüfungstag bei der Übertragung der Lösungen in die Antwortbogen in der letzten halben Stunde der Bearbeitungszeit eingetreten sei, habe er nur die Lösungen bis zur Frage 81 übertragen können. In einem solchen Falle seien auch die Markierungen im Aufgabenheft mitzuberechnen.
- 5 Entsprechend einer einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts stellte das Landesprüfungsamt das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung unter Mitberücksichtigung der bisher nicht ausgewerteten 79 Antworten aus dem Aufgabenheft neu fest; danach hätte der Kläger mit 157 richtigen Antworten die Ärztliche Vorprüfung bestanden. Seit dem 15. Oktober 1974 nimmt der Kläger an den Lehrveranstaltungen für die klinischen Semester teil.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat ein Gutachten des Direktors der Universitäts-Augenklinik in H... eingeholt und anschließend den Beklagten verpflichtet, dem Kläger das Bestehen der am 26. und 27. August 1974 abgelegten Ärztlichen Vorprüfung zu bescheinigen. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe unter Berücksichtigung seiner Sehbehinderung die geforderte Prüfungsleistung erbracht. Die durch das eingeholte Gutachten nachgewiesene Behinderung des Klägers bei der Übertragung der Lösungen aus dem Aufgabenheft in die Antwortbogen habe nicht zu einer Beeinträchtigung der durch die Prüfung zu

ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich zu einer Beeinträchtigung der sekundären, rein mechanischen Darstellungsfähigkeit geführt. Diese rechtfertige zum Ausgleich im Rahmen des Grundsatzes der Chancengleichheit die Befreiung von formalen Prüfungsbedingungen z.B. durch Verlängerung der Bearbeitungszeit oder Gewährung einer Diktiermöglichkeit. Solange die Approbationsordnung eine Regelung für die Fälle der Darstellungsunfähigkeit nicht enthalte, sei es in besonderen Ausnahmefällen zulässig, die Aufzeichnungen des Prüflings im Aufgabenheft nachträglich mitzuverwerten, nämlich dann, wenn nachträglich noch feststellbar sei, daß bei ihm die Voraussetzungen für eine geeignet erscheinende Ausnahmeregelung zum Ausgleich einer Darstellungsbehinderung vorgelegen hätten, und wenn sich aus den Konzeptaufzeichnungen ergebe, daß er bei Gewährung einer begründeten Ausnahme von den formellen Prüfungsbedingungen - etwa einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ermöglichung eines Diktats statt der manuellen Ausfüllung des Antwortbogens - die inhaltlichen Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt haben würde. Denn es erscheine nach Sinn und Zweck der Prüfung als unzumutbare Härte, die Wiederholung der Prüfung zu verlangen trotz des Nachweises, daß die geforderte Prüfungsleistung bei begründeter Berücksichtigung einer Darstellungsbehinderung erbracht worden wäre. Ein solcher besonderer Ausnahmefall liege beim Kläger vor. Er habe den ihm insoweit obliegenden Beweis zur Überzeugung des Gerichts erbracht, daß er an einem körperlichen Mangel litt, der ihn hinderte, seine Kenntnisse in der vorgeschriebenen Zeit und in der technisch bedingten Weise darzustellen. Zur Ausgleichung dieses formalen Mangels hätte er bei ausreichender Regelung des Prüfungsverfahrens eine angemessene Maßnahme - Zeitverlängerung oder Diktat - beanspruchen können. Bei der Gewährung hätte er die zum Bestehen der Prüfung geforderte Leistung erbracht.

7 Mit der vom Berufungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Nach seiner Ansicht verstößt das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs gegen die Denkgesetze und gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

8 Der Kläger tritt der Revision entgegen; er hält das angefochtene Urteil für richtig.

9 Der Oberbundesanwalt beteiligt sich am Verfahren. Er ist der Meinung, daß die in der Approbationsordnung eingeräumte Rücktrittsmöglichkeit grundsätzlich für alle Fälle der Behinderung bei einer Prüfung gelte, also auch für den Fall einer Darstellungsbehinderung. In extrem gelagerten Ausnahmefällen sei es jedoch nicht völlig ausgeschlossen, zu anderen Rechtsfolgen zu gelangen.

10 II.

Die Revision des beklagten Landes hat keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht nicht auf einer Verletzung von Bundesrecht im Sinne des § 137 Abs. 1 VwGO .

11 1.

a)

Soweit das Berufungsgericht (vgl. Urteilsabdruck S. 20 f.) bei körperlichen Behinderungen eines Prüflings unterscheidet zwischen solchen, die zu einer Beeinträchtigung der durch die Prüfung zu ermittelnden Leistungsfähigkeit und damit zur Prüfungsunfähigkeit führen, und solchen, die - bei bestehender Prüfungsfähigkeit - eine Beeinträchtigung lediglich der rein mechanischen Darstellungsfähigkeit, d.h. eine Beeinträchtigung beim Schreiben, Sprechen oder Zeichnen, zur Folge haben, ist das Berufungsurteil auch nach Ansicht des Beklagten revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Dabei hält das Berufungsgericht zu Recht an dem prüfungsrechtlichen Grundsatz fest, daß Prüfungsunfähigkeit, d.h. die Minderung der zu prüfenden Leistungsfähigkeit, äußerstenfalls zur Annullierung und Wiederholung der Prüfung führen kann. Dies ergibt sich auch aus den §§ 18, 19 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) - AppO -.

12 b)

Es trifft auch zu, daß die Rechtsfolgen im Falle einer Beeinträchtigung lediglich der Fähigkeit des rein mechanischen Darstellens nicht allein der für die Prüfung des Klägers maßgeblichen Approbationsordnung vom 28. Oktober 1970 zu entnehmen sind, sondern die in diesen Fällen zum Ausgleich der Beeinträchtigung zu gewährenden besonderen Prüfungsmodalitäten vom Grundsatz der Chancengleichheit her zu rechtfertigen und zu bestimmen sind.

13 Die §§ 18, 19 AppO sehen unter bestimmten Voraussetzungen vor, daß eine Prüfung oder ein Prüfungsabschnitt oder ein Teil der Prüfung als nicht unternommen gilt mit der Folge, daß eine Wiederholung möglich wird. Mit dem Oberbundesanwalt ist anzunehmen, daß diese Regelung grundsätzlich auch für Fälle einer Darstellungsbehinderung gilt. Die Regelung in den §§ 18, 19 AppO besagt jedoch nicht, daß der Prüfling auch im Falle einer Beeinträchtigung lediglich der

Darstellungsfähigkeit einzig und allein erreichen könnte, daß die Prüfung, soweit sie beeinträchtigt war, annulliert wird. Denn dies würde bedeuten, daß die Prüfung etwa im Falle einer Schreibbehinderung oder auch einer ständigen Behinderung im Erkennen der Felder im Antwortbogen, wie sie beim Kläger an einem Prüfungstag auftrat, überhaupt nicht abgelegt werden kann. Zutreffend hält das Berufungsgericht (vgl. Urteilsabdruck S. 23) einen solchergestalt bewirkten Ausschluß von der Prüfung und von der Möglichkeit, die Qualifikation für einen Beruf zu erlangen, für einen Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und auch gegen das Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG). Insbesondere der durch Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgte Grundsatz der Chancengleichheit, dem im Prüfungsrecht besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerwGE 41, 34 [35] mit weiteren Nachweisen und auch BVerwGE 37, 342 [353 f.]), verlangt, Behinderungen eines Prüflings, die außerhalb der in der Prüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit liegen, ausnahmsweise auch durch die Einräumung besonderer Prüfungsbedingungen auszugleichen. Dies räumt vom Grundsatz her auch der Beklagte ein; so haben nach seinem Vortrag das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg und auch andere Landesprüfungsämter bei den schriftlich durchzuführenden Prüfungen wiederholt angemessene Zuschläge zur Bearbeitungszeit gewährt, wenn der Prüfling etwa durch Verletzungen der Schreibhand am Führen des Bleistifts beeinträchtigt war. Auch der Oberbundesanwalt läßt in seiner Stellungnahme Ausnahmen von dem Grundsatz zu, daß Rechtsfolge einer Darstellensbehinderung nur der Rücktritt sein könne.

14 Danach ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß die Folgen einer Darstellungsunfähigkeit jedenfalls nicht abschließend in der Approbationsordnung geregelt sind; es hat zutreffend eine unter den Umständen des Einzelfalles angemessene Regelung vornehmlich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit abgeleitet. Daß der vom Berufungsgericht gesehene Mangel der Prüfungsordnung die Gültigkeit der Prüfungsordnung selbst nicht berührt, ist offensichtlich auch die Auffassung des Berufungsgerichts. Die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Vorzüge einer Regelung der einschlägigen Fragen in der Approbationsordnung ändern daran nichts.

15 2.

Gegen Bundesrecht verstößt auch nicht die Auffassung des Berufungsgerichts, im Falle des Klägers hätten die nicht in den Antwortbogen übertragenen Aufzeichnungen im Aufgabenheft ausnahmsweise mitgewertet werden müssen mit der - zwischen den Parteien unstrittigen - Folge, daß der Kläger die Ärztliche Vorprüfung bestanden hat.

16 Mit dem Berufungsgericht ist der erkennende Senat der Auffassung, daß gegen die Neuregelung der staatlichen Prüfungen im Rahmen des Medizinstudiums, soweit sie hier in Betracht kommt, keine grundsätzlichen rechtlichen Bedenken bestehen. Hiervon ging der Senat schon in seinem Urteil vom 28. Januar 1977 - BVerwG VII C 14.76 - (NJW 1977, 1115 [BVerwG 28.01.1977 - VII C 14/76]) aus, in dem er entschieden hat, daß sich die 18 v.H., um die eine in der Ärztlichen Vorprüfung erbrachte Prüfungsleistung höchstens unter der Durchschnittsleistung aller Prüflinge im Bundesgebiet liegen darf, um die Prüfung nach der ersten Alternative des § 14 Abs. 5 AppO zu bestehen, nicht nach der Gesamtzahl der Prüfungsfragen, sondern nach der Bundesdurchschnittsleistung berechnen.

17 Behinderungen in der Darstellungsfähigkeit müssen - darin stimmen Berufungsurteil und Revision überein - dem Prüfungsamt regelmäßig so rechtzeitig angezeigt und nachgewiesen werden, daß das Prüfungsamt schon vor Beginn der Prüfung die geeignete Ausgleichsmaßnahme gewähren kann. Bei den Umständen, die zu einer Darstellungsbehinderung führen, etwa bei einer Behinderung im Schreiben, ist dies in aller Regel möglich und von dem Prüfling auf Grund seiner Pflicht zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren (vgl. BVerwGE 31, 190 [191]; Urteil vom 18. September 1970 - BVerwG VII C 26.70 - [Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 42]) auch zu verlangen. Tritt die Behinderung erst während der Prüfung ein und war sie für den Prüfling auch nicht vorauszusehen, so ist mit dem Berufungsgericht die unverzügliche Anzeige und - im Falle der Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme - der nachträgliche Nachweis zu fordern. Dadurch soll einmal erreicht werden, daß ausgleichende Maßnahmen noch während der Prüfung getroffen werden; außerdem soll damit - worauf das Berufungsgericht zur Begründung ebenfalls hinweist (Urteilsabdruck S. 31) - verhindert werden, daß sich der betreffende Prüfling einen durch die Behinderung nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber den anderen Prüflingen verschafft, etwa bezüglich der Einhaltung der Bearbeitungszeit. Inwieweit eine Darstellungsunfähigkeit auch noch nach der Prüfung, d.h. nachträglich, geltend gemacht werden kann, bedarf keiner Entscheidung. Denn das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen (Urteilsabdruck S. 30/31), daß der Kläger seine Behinderung "gerade noch" (Urteilsabdruck S. 31) unverzüglich angezeigt hat.

18 Entgegen der Ansicht der Revision (vgl. Revisionsbegründung vom 5. Oktober 1976 unter III 2) beruht die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe die bei ihm eingetretene Sehbehinderung noch unverzüglich gemeldet, nicht auf einem Verstoß gegen die Denkgesetze. Das Berufungsgericht ging bei seiner Entscheidung davon aus, daß bei der Frage, ob die Anzeige einer Darstellungsunfähigkeit noch

rechtzeitig ist, auf die Umstände des Einzelfalls in der Sicht des Prüflings abzustellen sei. Eine Anzeige ist noch unverzüglich, wenn dem Prüfling bei einer Würdigung der Verhältnisse, wie sie sich für ihn darstellen mußten, eine - rein zeitlich mögliche - frühere Meldung nicht zuzumuten war. Dieser rechtliche Ausgangspunkt der Überlegungen des Berufungsgerichts ist zutreffend. Er entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in den insoweit vergleichbaren Fällen der Prüfungsunfähigkeit, in denen der Mangel erst nach Abschluß der Prüfung bzw. des Prüfungstermins geltend gemacht wurde (vgl. BVerwGE 31, 190 [191 f.]; Beschluß vom 11. November 1975 - BVerwG VII B 72.74.- [NJW 1976, 905 = JZ 1976, 179 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 68 = VerwRspr. 27 S. 653]).

- 19** Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt aus ist die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hatte bei den Möglichkeiten des Klägers, sich zu entschließen, zu berücksichtigen, daß ihm keinerlei Vorschriften bekannt sein konnten, wonach Zeitzugaben oder andere Hilfen in seiner Situation möglich waren oder beantragt werden konnten. Für die Bestimmung des Zeitpunkts, in dem ihm auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß dem Aufsichtsführenden die Sehbehinderung des Klägers nicht erkennbar war, eine Meldung zumutbar war, muß dies von Bedeutung sein. Ob in der Situation, in der sich der Kläger nach Auftreten der Sehbehinderung während der Prüfung befand, schon in der Anzeige der Wunsch nach einer Berücksichtigung der Behinderung in einer geeigneten Form liegt - wie der Kläger meint -, kann dahinstehen. Denn der Kläger hat nach der Anzeige der Sehstörung bei dem örtlichen Prüfungsleiter noch am Prüfungstag dem Landesprüfungsamt gegenüber auch noch begehrt, bezüglich der nicht übertragenen Antworten die Aufzeichnungen aus dem Aufgabenheft mitzuverwerten. Damit hat der Kläger noch rechtzeitig das ihm in seiner besonderen Situation Zumutbare getan.
- 20** Auch bei der vom Kläger erstrebten Verwertung der nicht übertragenen Aufzeichnungen aus dem Aufgabenheft, das damals mit den Antwortbogen nach der Prüfung wieder abzugeben war, handelt es sich um eine geeignete und zum Ausgleich der Behinderung angemessene Ausgleichsmaßnahme, nicht nur - wie das Berufungsgericht offenbar meint - um die Feststellung, ob der Kläger bei Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ermöglichung des Diktats die Prüfung bestanden hätte. Daß die Verwertung der Aufzeichnungen zum Ausgleich einer Behinderung bei dem Ausfüllen der Antwortbogen geeignet ist, steht außer Frage; nach den auf den Erklärungen des sachverständigen Zeugen beruhenden Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Verwertung auch tatsächlich möglich. Der Umstand, daß bei dieser Ausgleichsmaßnahme - anders als bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ermöglichung eines Diktats - eine elektronische Auswertung nicht möglich ist, schließt einen Ausgleich in dieser Weise nicht von vornherein aus. Natürlich ist bei einer Prüfung in der Art, wie sie bei der Ärztlichen Vorprüfung heute praktiziert wird, anzustreben, daß möglichst alle Arbeiten elektronisch ausgewertet werden können. Erschwerungen bei der Auswertung dürfen aber nicht ein solches Gewicht erlangen, daß eine vom Grundsatz der Chancengleichheit gebotene Maßnahme allein durch die Auswertungstechnik ausgeschlossen wird. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn bei einer erst gegen Ende der Prüfung eingetretenen Darstellungsbehinderung Regelungen bezüglich einer anderen Art des Ausgleichs zeitlich nur noch unter besonderen Schwierigkeiten zu treffen sind, bei einer Sehstörung zudem ein Ausgleich durch Verlängerung der Bearbeitungszeit oder durch Diktat unter Umständen die Behinderung nicht hinreichend ausgleichen kann. Freilich ist bei einer Auswertung der Aufzeichnungen im Aufgabenheft besonders darauf zu achten, daß der betreffende Prüfling keinen Vorteil gegenüber den anderen Prüflingen erlangt, d.h., daß nur die tatsächlich eingetretene Behinderung ausgeglichen wird.
- 21** Soweit die Revision (vgl. Revisionsbegründung unter III 4) in der Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts einen Verstoß gegen die Denkgesetze sieht, kann dies der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Die Feststellung des Berufungsgerichts (vgl. Urteilsabdruck S. 26), daß der Kläger infolge einer plötzlich aufgetretenen Sehstörung gehindert war, die von ihm gefundenen Lösungen während der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit in die Antwortbogen zu übertragen, ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden. Die Würdigung des Berufungsgerichts ist nach der Lebenserfahrung jedenfalls nicht ausgeschlossen.
- 22** Entgegen der Ansicht der Revision (vgl. Revisionsbegründung unter III 5) erhält der Kläger bei einer Verwertung seines Aufgabenhefts auch keinen die Chancengleichheit verletzenden Vorteil. Die Revision sieht einen solchen Vorteil in der Möglichkeit, daß der Kläger während der Zeit, die andere Kandidaten auf die Markierung des Antwortbogens zu verwenden hatten, sich in einer das Leistungsbild prägenden Weise mit der Lösung noch offener Fragen im Aufgabenheft befassen konnte. Demgegenüber geht aber das Berufungsgericht - wie sich aus einer Betrachtung der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils in ihrer Gesamtheit und insbesondere aus den Ausführungen auf den Seiten 26 ff. des Urteilsabdrucks ergibt - zunächst davon aus, daß der Kläger ohne die Sehstörung die im Aufgabenheft markierten Antworten vollständig und fristgerecht in die Antwortbogen hätte übertragen können. Dafür, daß der Kläger entgegen seinem Vorbringen in der letzten halben Stunde die Übertragung abgebrochen und nur noch im Aufgabenheft weitere Antworten angekreuzt hätte, sind nach Ansicht des Berufungsgerichts (Urteilsabdruck S. 28) keine Anzeichen erkennbar. Danach könnte

der Kläger durch die Verwertung des Aufgabenhefts keinen Vorteil erlangt haben. Daß das Berufungsgericht die Vornahme der einen oder anderen Markierung im Aufgabenheft auch in der letzten halben Stunde nicht ausschließen konnte (vgl. Urteilsabdruck S. 28), steht der Würdigung des Berufungsgerichts nicht entgegen. Denn für die vom Berufungsgericht angenommenen tatsächlichen Gegebenheiten ist hier so wenig wie sonst bei der Tatsachenwürdigung eine Gewißheit zu verlangen. Zudem hat das Berufungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß es ohnehin kaum möglich ist, eine Ausgleichsmaßnahme der Behinderung ganz genau anzupassen, und bemerkt (Urteilsabdruck S. 28), daß dies zur Verhinderung wesentlich größerer Ungleichheiten hingenommen werden müsse. Ein für die Rechtsanwendung erheblicher Vorteil kann deswegen auch nicht etwa darin gesehen werden, daß bei der Verwertung der Markierungen im Aufgabenheft Übertragungsfehler ausgeschlossen sind.

- 23** Nach alledem ist es revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht unter Würdigung der besonderen im Falle des Klägers vorliegenden Umstände ausnahmsweise die Verwertung der nur im Aufgabenheft markierten Antworten zugelassen und danach mit dem Verwaltungsgericht eine Verpflichtung des Beklagten bejaht hat, dem Kläger das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zu bescheinigen.
- 24** Da die Revision keinen Erfolg hat, muß der Beklagte die Kosten des Revisionsverfahrens tragen (§ 154 Abs. 2 VwGO).

Streitwertbeschluss:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 4 000 DM festgesetzt.

Prof. Dr. Sandler
Dr. Zehner
Fischer
Dr. Heddaeus
Klamroth